

Stellungnahme

**Gesetz zur Änderung des Befristungsrechts für die
Wissenschaft**
Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 20/11559)

03.07.2024

1 Einleitung

Für den akademischen Heilberuf Psychotherapeut*in ist es essenziell, dass Berufsangehörige als Wissenschaftler*innen selbst die Psychotherapie weiterentwickeln und erste Ansprechpartner*innen sind in der Grundlagen-, Therapie- und Versorgungsforschung psychischer Erkrankungen sowie der Forschung zu Wechselwirkungen zwischen körperlichen Erkrankungen und psychischen Prozessen. Die BPtK begrüßt daher die Regelungen zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVtrG), die die Vereinbarkeit einer Weiterbildung von Psychotherapeut*innen mit einer wissenschaftlichen Qualifizierung deutlich verbessern.

Psychotherapeut*innen brauchen angemessene Rahmenbedingungen, um sich zunächst im Studium klinisch-praktisch und wissenschaftlich für die Versorgung und die Forschung zu qualifizieren. Dabei gehört es zum Wesen eines akademischen Heilberufs, in Forschung und Lehre insbesondere auch von Angehörigen des eigenen Berufes angeleitet zu werden. Daher setzt das neu geregelte Studium gemäß dem Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz voraus, dass Lehrende neben der wissenschaftlichen Qualifikation auch eine Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in haben. Dies gilt vor allem auch für Hochschullehrer*innen, die im Rahmen ihrer Professur auch die Hochschulambulanz leiten. Eine Vereinbarkeit von psychotherapeutischer Weiterbildung und wissenschaftlicher Qualifizierung ist somit zwingend, damit Berufsangehörige nach dem Studium die eigene Fachdisziplin weiterentwickeln und als Lehrende die Erkenntnisse an den akademischen Nachwuchs weitergeben können.

Deshalb sind Vertragszeiten und Befristungsmöglichkeiten notwendig, die es Promovierenden und Postdoktorand*innen auch im Bereich Psychotherapie ermöglichen, eine wissenschaftliche Qualifizierung und eine psychotherapeutische Weiterbildung zu vereinbaren. Nur so kann das mit der Novellierung der Psychotherapeutenausbildung verbundene Ziel erreicht werden, auch künftig eine qualitativ hochwertige und an den aktuellen und absehbaren Bedürfnissen ausgerichtete Versorgung sicherzustellen.

2 Änderungen des ÄArbVtrG tragen zur Vereinbarkeit von Weiterbildung und wissenschaftlicher Qualifizierung bei

Die BPtK begrüßt die im Kabinettsentwurf vorgenommenen Änderungen des ÄArbVtrG. Durch den Wegfall des Anwendungsvorrangs des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG) vor dem ÄArbVtrG sowie den Einbezug einer wissenschaftlichen Qualifizierung neben einer Weiterbildung als sachlichen Grund für eine Befristung (Ergänzung in Absatz 1 ÄArbVtrG) werden befristete Arbeitsverträge mit

medizinischem und psychotherapeutischem Personal nach dem ÄArbVtrG damit auch an Hochschulen und Forschungseinrichtungen zulässig sein. Damit wird gewährleistet, dass der sachliche Anwendungsbereich des ÄArbVtrG nicht auf die ärztliche und psychotherapeutische Weiterbildung außerhalb von Hochschulen und Forschungseinrichtungen, insbesondere auf Krankenhäuser kommunaler, kirchlicher oder freier Träger beschränkt ist. Der Wegfall des Anwendungsvorrangs des WissZeitVG ermöglicht es den Hochschulen, ihre auch in den Heilberufekammergesetzen der Länder ausdrücklich hervorgehobene Rolle als Einrichtungen der klinischen Weiterbildung wahrzunehmen.

Die Möglichkeit einer Verlängerung der Befristung nach § 1 Absatz 4 ÄArbVtrG um maximal zwei Jahre durch den neu eingefügten Absatz 4a ÄArbVtrG macht es dem wissenschaftlichen Nachwuchs im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie möglich, sich gleichzeitig an einer nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften als Hochschule oder Forschungseinrichtung anerkannten Einrichtung oder an einer Hochschulklinik nach § 108 Nummer 1 SGB V wissenschaftlich zu qualifizieren und einer hauptberuflichen Tätigkeit im Rahmen einer Weiterbildung nachzugehen. Der höhere Zeitbedarf, den eine parallele oder konsekutive wissenschaftliche und klinische Qualifizierung (Weiterbildung) mit sich bringt, wird dadurch berücksichtigt. Eine Verlängerung der Befristungsmöglichkeit um drei Jahre würde nach Einschätzung der BPTK den besonderen Bedürfnissen bei einer Kombination von wissenschaftlicher Qualifizierung und Weiterbildung allerdings noch mehr entgegenkommen.

3 Redaktioneller Änderungsbedarf in § 1 ÄArbVtrG

Um eine Harmonisierung des § 1 Absatz 1 ÄArbVtrG und des § 1 Absatz 6 ÄArbVtrG NEU hinsichtlich aller für Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen zu erwerbenden Qualifikationen zu erreichen, regt die BPTK folgende Ergänzung an.

In § 1 ÄArbVtrG NEU wird in Absatz 6 wie folgt ergänzt:

*„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Beschäftigung eines Psychotherapeuten im Rahmen einer zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten **oder zum Erwerb einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung.**“*

Begründung:

Absatz 6 gewährleistet die Anwendbarkeit des ÄArbVtrG auch auf Psychotherapeut*innen im Rahmen einer zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zur Fachpsycho-

therapeut*in. Da auch die Fachpsychotherapeut*innen analog zu den Fachärzt*innen weitere Qualifikationen erwerben können, müssen diese zur Klarstellung in den Gesetzestext aufgenommen werden.